2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 KAG M-V in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 02.04.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2019, wird wie folgt geändert:

Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit eine Leistung nach den jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften der Umsatzsteuer unterliegt, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Satow, den 27.11.2026

Bürgermeisterin

(Siegel)

GEMEINDE SATOW 1 LANDKREIS ROSTOCK

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.